

d'Hondtsche Mandatsverteilung – Ermittlung der Mandate und Verteilung der Gemeinderatssitze

Die Verteilung der Gemeinderatssitze ist in der Steiermark in der Gemeindevahlordnung (GWO) festgehalten. Je nach Einwohnerzahl der Gemeinden werden in der Steiermark eine festgesetzte Anzahl an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten gewählt:

- In Gemeinden bis zu 1.000 Einwohner*innen 9 Gemeinderät*innen
- In Gemeinden mit über 1.000 Einwohner*innen 15 Gemeinderät*innen
- In Gemeinden mit über 3.000 Einwohner*innen 21 Gemeinderät*innen
- In Gemeinden mit über 5.000 Einwohner*innen 25 Gemeinderät*innen
- In Gemeinden mit über 10.000 Einwohner*innen 31 Gemeinderät*innen

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden dann auf allen bei der Wahl teilnehmenden Parteien und Listen mittels der sogenannten Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl ergibt sich aus dem d'Hondtsches Wahlverfahren.

- Bei 9 Gemeinderatssitzen geht es bis zur neuntgrößten Wahlzahl
- Bei 15 Gemeinderatssitzen geht es bis zu fünfzehntgrößten Wahlzahl
- Bei 21 Gemeinderatssitzen geht es bis zur einundzwanzigstgrößten Wahlzahl
- Bei 25 Gemeinderatssitzen geht es bis zu fünfundzwanzigstgrößten Wahlzahl
- Bei 31 Gemeinderatssitzen geht es bis zu einunddreißigstgrößten Wahlzahl

Jede an der Wahl teilnehmende Partei und Liste erhält dann so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme (=die auf die einzelnen Parteien/Listen entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen) enthalten ist.

Beispiel:

Wahlergebnis der Gemeinde St. Beispiel. Zu vergeben sind in der Gemeinde 15 Mandate.

	Partei 1	Partei 2	Partei 3	Partei 4	Summe gültiger Stimmen
Gültige Stimmen	98	732	84	97	1011
% Anteil Stimmen	9,69%	72,40%	8,31%	9,59%	100,00%
Sitze im Gemeinderat	1	12	1	1	

Die Parteisummen (=gültige Stimmen) jeder Partei/Liste werden im Anschluss durch die Anzahl der zu verteilenden Gemeinderatssitze geteilt. Werden etwa 9 Mandate vergeben, teilt man neun Mal, werden 15 Mandate vergeben, teilt man 15-Mal und so weiter.

In der Gemeinde St. Beispiel sind 15 Mandate zu vergeben. Dazu werden zu Beginn die Stimmen aller Parteien durch die Zahlen 1-15 dividiert. So werden bei Partei 1 die 98 Stimmen durch 1, 2, 3, 4, ... bis zu durch 15 geteilt (also $98/1$, $98/2$, $98/3$... $98/15$). Bei den anderen drei Parteien dasselbe. Aus den sich daraus ergebenden Zahlen werden dann die fünfzehntgrößten Zahlen (= die 15 höchsten Zahlen) der Reihe nach geordnet. Aus dieser Reihung ergibt sich, dass Partei 2 die ersten sieben

Mandate zugeteilt bekommt, das 8. und 9. Mandat bekommen Partei 1 und Partei 4. Das 10. Mandat geht wieder an Partei 2, das 11. An Partei 3. Die restlichen 4 Mandate (12-15) gehen wieder an Partei 2. Es ergibt sich somit folgende Mandatsverteilung: Die Parteien 1,3 und 4 haben **je ein Mandat**, Partei 2 hat **12 Mandate** zugeteilt bekommen.

Anzahl der zu vergebenden Mandate	Partei 1	Partei 2	Partei 3	Partei 4
1	98 (8)	732 (1)	84 (11)	97 (9)
2	49	366 (2)	42	48,5
3	32,6666667	244 (3)	28	32,3333333
4	24,5	183 (4)	21	24,25
5	19,6	146,4 (5)	16,8	19,4
6	16,3333333	122 (6)	14	16,1666667
7	14	104,57 (7)	12	13,8571429
8	12,25	91,5 (10)	10,5	12,125
9	10,8888889	81,33 (12)	9,3333333	10,7777778
10	9,8	73,2 (13)	8,4	9,7
11	8,9090909	66,54 (14)	7,6363636	8,8181818
12	8,1666667	61 (15)	7	8,0833333
13	7,5384615	733	6,4615384	7,4615384
14	7	52,2857143	6	6,9285714
15	6,5333333	48,8	5,6	6,4666667

d'Hondtsche Wahlverfahren zur Berechnung der Verteilung von Mandaten im Gemeinderat

Die kleinste (=letzte) Wert, für den eine Partei/Liste noch einen Gemeinderatssitz enthält, wird auch Vertretungswert genannt. In der Gemeinde St. Beispiel wäre das für Partei 1 der Wert 98, bei Partei 2 der Wert 61, bei Partei 3 der Wert 84 und bei Partei 4 der Wert 97. Dieser Wert gibt an, wieviele Wähler*innen eine Partei mit ihren Mandaten repräsentiert. Im Gemeinderat von St. Beispiel vertritt Partei 1 mit jedem Sitz 98, Partei 2 61, Partei 3 84 und Partei 4 97 Wähler*innen. Die Gemeinderat*innen von Partei 2 vertreten damit eine Mehrheit der Wähler*innen in Gemeinde St. Beispiel.

Das d'Hondtsche Wahlverfahren bringt aber auch einige Schwächen mit sich:

- Kleinere Parteien werden – bedingt durch eine oftmals geringe Anzahl an Stimmen – benachteiligt und haben daher vielfach keine Möglichkeit, in den Gemeinderat zu kommen. Würde das Ergebnis in der Gemeinde St. Beispiel so ausschauen:

	Partei 1	Partei 2	Partei 3	Partei 4	Summe gültiger Stimmen
Stimmen	60	732	60	159	1011
% Anteil Stimmen	5,93%	72,40%	5,93%	15,73%	100,00%
Sitze im Gemeinderat	0	13	0	2	

Partei 1 und 3 würden demnach keine Mandate bekommen. Partei 4 bekommt zwei Mandate und Partei 2 ganze 13 Mandate. Obwohl Partei 1 und 3 gemeinsam fast 12% der Stimmen bekommen haben und damit nicht viel weniger als Partei 4, ist keine der beiden Parteien künftig im Gemeinderat vertreten. Die beiden Parteien hätten somit zumindest 61 Stimmen oder mehr bekommen müssen, um überhaupt einen Sitz im Gemeinderat von St. Beispiel bekommen zu können.

Was passiert, wenn zwei oder mehrere Parteien/Listen Anspruch auf einen Gemeinderatssitz haben?

Sollten nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren zwei oder mehrere Parteien/Listen auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben (z. B. weil sie nach der Division die gleiche Zahl haben, etwa 61), so entscheidet zwischen ihnen das Los. Das Los ist vom altersmäßig Jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen.

Was passiert, wenn nur eine Partei/Liste bei einer Gemeinderatswahl antritt?

Tritt in einer Gemeinde nur eine Partei/Liste an, so ist das d'Hondtsche Wahlverfahren hinfällig. Alle zu vergebenden Gemeinderatssitze gehen dann an diese Partei. Würde etwa in der Gemeinde St. Beispiel nur eine Partei antreten, so bekommt sie alle 15 Sitze im Gemeinderat, unabhängig davon, wie viele Stimmen sie bekommt.

Quelle:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11679987_74837604/320d1e82/GWO%2C%20Fassung%20vom%2018.12.2019.pdf

<https://www.youtube.com/watch?v=sAAcvc7dzhM>

<http://www.politiktraining.at/dhondt/index.htm>

<https://www.rechteasy.at/wiki/dhondt-verfahren/>